

nen aus häretischen Schriften bezogen und sie teilweise mit dem, was er selbst in Verhören herausbekommen konnte, kombiniert hat¹¹⁷. Außerdem gibt es Hinweise aus Inventaren von Inquisitionsbibliotheken, die auf häretisches Schrifttum verweisen¹¹⁸. Außenstehende allerdings waren natürlich vor dieser Literatur zu schützen. Auch hierin mag ein Grund für die erwähnte Warnung Bernard Guis davor liegen, jemanden in die Gebäude der Inquisition einzulassen¹¹⁹.

Schließlich erkannten die Inquisitoren auch, daß Häretiker die Schrift genauso wie sie selbst zur Kommunikation nutzten¹²⁰. Und durch ihre eigenen Erfahrungen über den Nutzen des Mediums war ihnen klar, daß man es eingekerkerten Verdächtigen unbedingt vorenthalten mußte, damit sie nicht durch Briefe mit ihren Angehörigen und Glaubensgenossen Kontakt aufnehmen konnten¹²¹.

Ich halte es nach all dem Gesagten für legitim, Schriftlichkeit als ein wesentliches und konstitutives Element der Inquisition zu begreifen. Die mittelalterlichen Inquisitoren nutzten die Schrift auf vielfältige Weise. Ihr Vorgehen ist ohne Schrift überhaupt nicht denkbar. Die In-

117) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 242: (*S*)et in libris eorum (gemeint sind die Katharer, T. S.) quos habent confectos et infectos de ista materia plenius leguntur, et in confessionibus credencium ipsorum, quando convertuntur, plenius audiuntur. Auch kennt er die Briefe Dolcinos (ebda. S. 259 und 330) und Verschiedenes aus dem Umkreis der Franziskaner-Spiritualen, wie die *Postilla super Apocalipsim* des Petrus Johannis Olivi und andere Schriften (ebda. S. 265 f., 277 und 287) sowie ihre mit den Namen der eigenen Märtyrer versehenen Kalendarien (ebda. S. 271). Hinsichtlich der Waldenser hat er etwas in *summulis* (ebda. S. 248) über sie gelesen, und über Gerardo Segarelli und Dolcino von Novara hat er sich zusätzlich in *quodam tractatu super hoc facto* (ebda. S. 258) informiert. Schließlich führt er noch eine Reihe von aus seiner Sicht blasphemischen Glaubenssätzen aus jüdischen Schriften – *exemplata ex hebreo* – an (ebda. S. 290). Zur Identifizierung dieser Texte YERUSHALMI, Inquisition (wie Anm. 115) S. 350–363.

118) So gibt es im Band 133 der *Collectoriae* im Vatikanischen Archiv, in denen Abrechnungen von Inquisitoren verzeichnet sind, solche Hinweise, wenn der gesamte Besitz der Inquisition in einem bestimmten Ort aufgelistet wird. Daraus erfahren wir etwa, daß es in Lodi 1317 *quidam libelli qui fuerunt hereticorum, ubi sunt scripti errores eorum*, gegeben hat (Gerolamo BISCARO, *Inquisitori ed eretici lombardi*, *Miscellanea di storia italiana*. Terza serie 19 (1922) S. 447–557, S. 557).

119) S. oben Anm. 81.

120) Zu schriftlichen Anfragen von Inquisitoren bei ihren Kollegen oben Anm. 53.

121) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 346: (*E*)t caveatur diligenter quod nulli de suis complicitibus aliquo modo possint eis loqui, nec litteras vel nunciationes aliquas mittere per quas valeant informari et amplius indurari.